

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 115/09 B

L 2 AS 42/09 (Sächsisches LSG)
S 20 AS 3046/08 (SG Leipzig)

.....,

Kläger, Beschwerdeführer
und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Leipzig,
Georg-Schumann-Straße 150, 04159 Leipzig,

Beklagte, Beschwerdegegnerin
und Beschwerdeführerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Januar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers und die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 9. Juli 2009 werden als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten für die Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger, der ein Studium in Teilzeit an einer staatlich nicht anerkannten privaten Ausbildungsstätte betreibt, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) beanspruchen kann. Einen entsprechenden Antrag des Klägers vom 29. Februar 2008 lehnte die Beklagte unter Hinweis auf den Leistungsausschluss in § 7 Abs 5 SGB II ab (Bescheid vom 28. März 2008, Widerspruchsbescheid vom 11. August 2008). Die hiergegen gerichtete Klage zum Sozialgericht (SG) Leipzig blieb ohne Erfolg (Urteil vom 26. August 2008). Die Geschäftsstelle des SG hat das Urteil, das mit der Belehrung über die Berufung zum Sächsischen Landessozialgericht (LSG) versehen war, am 16. Oktober 2008 gegen Empfangsbekenntnis an die Prozessbevollmächtigte des Klägers versandt. Nachdem das Empfangsbekenntnis nicht zur Akte zurückgelangt war, teilte die Prozessbevollmächtigte des Klägers dem SG auf Rückfrage mit, dass das Urteil am 17. Oktober 2008 bei ihr eingegangen sei.
- 2 Am 14. November 2008 legte der Kläger, vertreten durch seine Prozessbevollmächtigte, gegen das Urteil Berufung beim Thüringer LSG ein. Das Thüringer LSG hat die Berufungsschrift am 18. November 2008 zunächst formlos an das Sächsische LSG weitergeleitet (Eingang dort am 20. November 2008). In der Folge hat es sich nach Anhörung der Beteiligten mit Beschluss vom 9. Januar 2009 für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Sächsische LSG verwiesen.
- 3 Das Sächsische LSG hat auf die Berufung des Klägers das Urteil des SG und die angefochtenen Bescheide geändert, die Beklagte für die Zeit vom 1. September 2008 bis zum 28. Februar 2009 zur Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von monatlich 360,16 Euro verurteilt und die weitergehende Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 9. Juli 2009). Während seiner Ausbildung werde der Kläger grundsätzlich vom Leistungsausschluss nach § 7 Abs 5 SGB II erfasst unabhängig davon, dass die Ausbildung lediglich in Teilzeit und an einer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) nicht förderfähigen Privatschule betrieben werde. Zudem sei der Kläger von der Förderung nach dem BAföG aus individuellen Gründen ausgeschlossen, weil er ein nach dem BAföG gefördertes Studium am Ende des 3. Studiensemesters ohne wichtigen Grund abgebrochen habe (Hinweis auf Bundessozialgericht <BSG>, Urteil vom 6. September 2007 - B 14/7b AS 36/06 R). Lediglich im Wintersemester 2008/2009, für das der Kläger beurlaubt gewesen sei, greife der Leistungsausschluss nicht, sodass für diese Zeit ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestehe.



- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil haben sich sowohl der Kläger als auch die Beklagte mit ihren Beschwerden gewandt.
- 5 Der Kläger macht eine Divergenz zur Rechtsprechung des BSG geltend, da das LSG den Begriff der "Zweitausbildung", wie ihn das BSG in der zitierten Entscheidung verstehe, verkannt habe. Daneben habe die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung, ob der Ausschlussstatbestand des § 7 Abs 5 SGB II auch nach dem BAföG nicht förderfähige Ausbildungsstätten erfasse.
- 6 Die Beklagte macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend, da bislang höchstrichterlich nicht geklärt sei, ob allein die Beurlaubung durch die Ausbildungsstätte zur Unanwendbarkeit der Regelung des § 7 Abs 5 SGB II führe, ohne dass es auf die Gründe für die Beurlaubung ankomme.

II

- 7 Die Beschwerden sind unzulässig. Ihre jeweiligen Begründungen genügen nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind. Die Beschwerden waren daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 8 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65).
- 9 Es fehlen sowohl in der Beschwerdebegründung des Klägers als auch derjenigen der Beklagten ausreichende Darlegungen zur konkreten Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen im vorliegenden Rechtsstreit. Da sich die Berufung des Klägers nach Aktenlage wegen Versäumung der Berufungsfrist als unzulässig erweist, hätte es einer besonderen Begründung bedurft, warum die angestrebte Klärung in einem durchzuführenden Revisionsverfahren dennoch erfolgen kann.



- 10 Das Urteil des SG ist dem Kläger nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO), die über § 63 Abs 2 Satz 1 SGG Anwendung finden, zugestellt worden. Das SG hat bei der Zustellung an seine Prozessbevollmächtigte, eine Rechtsanwältin, die Zustellung gegen Empfangsbekenntnis gewählt (vgl §§ 172, 174 ZPO). Zwar liegt ein unterschriebenes und datiertes Empfangsbekenntnis, das den Tag des Zugangs dokumentiert, nicht vor. Legt ein Kläger jedoch gegen das Urteil, das ihm zugestellt werden soll, ein Rechtsmittel ein und nimmt er in der von ihm unterschriebenen Rechtsmittelschrift auf die Urteilsausfertigung Bezug, so macht er deutlich, dass er bereit war, das Schriftstück entgegen und zur Kenntnis zu nehmen. In einem solchen Fall kann der Mangel der Zustellung nach § 189 ZPO geheilt werden. Das Schriftstück gilt dann in dem Zeitpunkt als zugestellt, zu dem es der Person, an die die Zustellung dem Gesetz gemäß gerichtet war oder gerichtet werden konnte, tatsächlich zugegangen ist (BVerwG Buchholz 303 § 174 ZPO Nr 2 = NJW 2007, 3223). Diesen Tag hat die Prozessbevollmächtigte mit dem 17. Oktober 2008 bezeichnet. Die Frist zur Einlegung der Berufung lief damit am 17. November 2008 ab (§ 151 Abs 1 SGG).
- 11 Innerhalb der Berufungsfrist ist die Berufung lediglich beim örtlich unzuständigen Gericht, dem Thüringer LSG, eingegangen. Es ergibt sich weder aus entsprechenden Darlegungen im vorliegenden Beschwerdeverfahren noch aus der Berufungsschrift selbst, dass die Prozessbevollmächtigte des Klägers entgegen den zutreffenden Angaben in der Rechtsmittelbelehrung des sozialgerichtlichen Urteils von der örtlichen Zuständigkeit des Thüringer LSG ausgegangen wäre. Bei der Adressierung an dieses LSG handelte es sich offensichtlich um ein Büroversehen. Eine versehentlich zu einem unzuständigen Gericht eingelegte Berufung vermag die Frist des § 151 Abs 1 SGG nicht zu wahren. Der Verweisungsbeschluss des Thüringer LSG geht mangels willentlicher Anrufung eines örtlich unzuständigen Gerichts ins Leere (vgl Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8. Oktober 1980 - 2 A 28/80, juris RdNr 26 = NJW 1981, 1005). Die Berufungsfrist ist mithin nicht auf Grundlage des § 98 SGG iVm § 17b Abs 1 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz gewahrt. § 91 SGG gilt schließlich für das Berufungsverfahren nicht (vgl § 153 Abs 1 SGG).
- 12 Aus den dargelegten Gründen erweist sich auch die Beschwerde des Klägers als unzulässig, soweit sie mit einer Abweichung des angefochtenen Berufungsurteils von einer Entscheidung des BSG begründet ist (Divergenz im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Auch im Hinblick hierauf hätte es Darlegungen bedurft, weshalb das Urteil auf einer solchen Abweichung beruht.
- 13 Eine verfahrensfehlerhafte Behandlung der Rechtssache durch das LSG haben die Beteiligten nicht gerügt.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

